

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10490 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Drittes Mittelstandsentslastungsgesetz)

A. Problem

Abbau von Überregulierungen und bürokratischen Hemmnissen, um die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft zu stärken.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Vielfältige Kontroll- und Verwaltungsaufwendungen der staatlichen Organe entfallen ganz oder teilweise. Insgesamt ist von einer Entlastung der öffentlichen Haushalte auszugehen, deren finanzielle Größenordnung sich mangels ausreichenden Datenmaterials jedoch nicht eindeutig abschätzen lässt.

Der Wegfall fusionskontrollrechtlicher Anmeldepflichten durch Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Artikel 8b des Gesetzentwurfs) führt zu Gebührenmindereinnahmen des Bundeskartellamts in Höhe von schätzungsweise mindestens 1,4 Mio. Euro im Jahr.

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Freibeträge der §§ 24 und 25 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) werden für den Bund und Länder geringfügige, nicht genauer bezifferbare Steuermindereinnahmen erwartet.

Durch Einführung des Rechts des Pfandleihers, sich aus Mindererlösen bei der Verwertung von Pfändern mit Überschüssen aus der Verwertung anderer Pfänder im Verhältnis zum Fiskus zu befriedigen (Artikel 10 des Gesetzentwurfs), können den Kommunen Mindereinnahmen entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umstellung auf die Verwendung von Verwaltungsdaten und die jährliche Durchführung der Auswertungen für die Zählungen im Handwerk entstehen dem Statistischen Bundesamt einmalige Kosten in Höhe von 245 200 Euro und laufende Kosten in Höhe von 130 000 Euro.

Bezogen auf einen Zeitraum von neun Jahren (= durchschnittliche Periodizität der bisherigen Handwerkszählung) ergibt sich daraus ein jährlicher Kostenaufwand von rund 157 000 Euro. Dem stehen wegfallende Durchschnittskosten der Handwerkszählung in Höhe von rund 174 000 Euro p. a. gegenüber, so dass im Ergebnis die Verwaltungskosten des Statistischen Bundesamtes um rund 17 000 Euro p. a. sinken.

Parallel entstehen den Statistikbehörden der Länder einmalige Kosten in Höhe von 158 100 Euro und laufende Kosten in Höhe von 140 900 Euro. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen neunjährigen Periodizität der Handwerkszählung ergibt sich daraus ein jährlicher Kostenaufwand von rund 158 500 Euro. Dem stehen wegfallende Durchschnittskosten der Handwerkszählung in Höhe von rund 827 200 Euro p. a. gegenüber, so dass im Ergebnis die Verwaltungskosten der statistischen Landesämter um rund 668 700 Euro p. a. sinken.

Den durch die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Änderung der Gewerbeordnung entfallenden Gebühren stehen entsprechende Verfahrenserleichterungen und Entlastungen bei den Verwaltungen gegenüber. Es ist zu erwarten, dass sich diese Erleichterungen im Verfahren auch auf der Kostenseite mindernd niederschlagen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, werden aufgrund des sinkenden betrieblichen Verwaltungsaufwandes kostenseitig entlastet. Geringfügige Einzelpreisänderungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten.

a) Unternehmen

Vielmehr werden bestehende Informations- und Erlaubnispflichten der Unternehmen vereinfacht oder ganz bzw. teilweise abgeschafft und die betroffenen Betriebe dadurch entlastet. Die Umstellung und Vereinfachung der Handwerkszählung entlastet die Unternehmen in einer Größenordnung von rund 24 Mio. Euro. Die beabsichtigten Vereinfachungen im Gewerberecht tragen im Umfang von rund 72 Mio. Euro zur bürokratischen Entlastung von Unternehmen bei. Die geplanten steuerlichen Änderungen und der Wegfall des Erlaubnisvorbehalts zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens entlasten die Unternehmen um ca. 850 000 Euro.

Die Ex-ante-Bürokratiekostenbetrachtung ergibt somit, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Wirtschaft im Jahr 2009 insgesamt eine Nettoentlastung von mindestens 97 Mio. Euro verbunden sein wird. Unter Berücksich-

tigung der nur alle acht bis zehn Jahre stattfindenden Handwerkszählung und der insoweit gebotenen Verteilung des Entlastungsvolumens auf durchschnittlich neun Jahre ergibt sich im langjährigen rechnerischen Mittel eine Gesamtentlastung der Wirtschaft von 75,7 Mio. Euro p. a.

b) Bürgerinnen und Bürger

Keine Auswirkungen.

c) Verwaltung

Die Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen führen teilweise zu erhöhtem Planungs- und Vollzugsaufwand für die statistischen Ämter bei der Datenaufarbeitung der Handwerkszählung aus vorhandenen Verwaltungsdaten. Diese Kosten werden jedoch durch Einsparungen wegen des Wegfalls der Erhebungen vor Ort deutlich überkompensiert, so dass sich mit der Vereinfachung der Handwerkszählung für die Verwaltung eine Bürokratiekostensparnis von ca. 8,557 Mio. Euro ergibt.

Daneben wird die Verfahrensänderung beim Zuschuss zum Mutterschaftsgeld weitere 31 000 Euro Bürokratiekosten einsparen, so dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Verwaltung insgesamt eine Nettoentlastung von schätzungsweise mindestens 8,6 Mio. Euro verbunden sein wird.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10490 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen.

1. Artikel 6 Nr. 3 wird aufgehoben.
2. Nach Artikel 6 werden folgende Artikel 6a und 6b eingefügt:

„Artikel 6a Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) geändert worden ist, wird die Zahl „3 900“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

Artikel 6b Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 wird jeweils die Zahl „3 900“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.
 2. In § 36 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.
3. Nach Artikel 9 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden das Wort „geistigen“ durch das Wort „alkoholischen“ und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „dritter Halbsatz“ die Wörter „und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden“ angefügt.“
 4. Nach Artikel 11 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 - a) In Satz 1 wird die Angabe „in den §§ 10 und 13“ durch die Angabe „in § 10“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist.““
 5. Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 15a eingefügt:

„Artikel 15a Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 200 Abs. 2 Satz 6 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Bund“ durch

die Wörter „von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle“ ersetzt.‘

6. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a eingefügt:

**„Artikel 16a
Änderung des Bundesberggesetzes**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 64a wird aufgehoben.
2. § 145 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 13a wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „13a,“ gestrichen und die Angabe „ , 13,“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
3. In § 146 Abs. 1 wird die Angabe „13a,“ gestrichen.‘

7. Artikel 17 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 17
Änderung sonstiger Rechtsvorschriften**

1. § 6 Abs. 7 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird aufgehoben.
2. In Artikel 94 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden die Wörter „der gewerblichen Pfandleiher und“ gestrichen.‘

8. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Artikel 3 bis 6b und 14 bis 15a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5 Buchstabe b“ ersetzt.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmann
Vorsitzende

Ernst Burgbacher
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ernst Burgbacher

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10490** wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Unnötige Bürokratie führt zu Wachstumshemmnissen bei kleinen und mittleren Unternehmen. Zentrales Anliegen der Bundesregierung ist daher der Abbau von Überregulierung und unnötiger Bürokratie, um den unternehmerischen Handlungsspielraum zu vergrößern. Dadurch sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Attraktivität des Standortes Deutschland gestärkt werden. Mit dem Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung“ wird von der Bundesregierung das Ziel verfolgt, Möglichkeiten zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren zu fördern, indem unnötige und/oder nicht mehr zeitgemäße Vorschriften vereinfacht oder abgeschafft werden.

Durch das vorliegende Mantelgesetz sollen durch Änderungen des Bundesrechts 23 Deregulierungsmaßnahmen aus verschiedenen Rechtsbereichen möglichst zeitnah umgesetzt werden. Dazu gehören unter anderem:

- Die Vereinfachung der Handwerkszählung
- Die Anhebung bestimmter Freibeträge im Körperschaftsteuergesetz
- Ausweitung des Kreises der von der Verpflichtung zur Führung Umsatzsteuerheftes befreiten Unternehmer
- Die Reduzierung der Zahl fusionskontrollpflichtiger Zusammenschlüsse

Wegen der Einzelheiten des Gesetzentwurfs wird auf die Drucksache 16/10490 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 121. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1322 zu empfehlen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 111. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koali-

tionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)1322 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 78. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)1322 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10490 in seiner 80. Sitzung am 17. Dezember 2008 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP bei der Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)1322 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10490 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1322 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 6 Nr. 3 – aufgehoben –)

Einer gesonderten Anwendungsregelung für die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen in den §§ 24 und 25 KStG bedarf es nicht. Es gilt die allgemeine Anwendungsregelung des § 34 Abs. 1 KStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009 (erstmalige Anwendung für Veranlagungszeitraum 2009).

Zu Nummer 2 (Artikel 6a und 6b – neu –)

Zu Artikel 6a – neu –

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 6 vor, dass der Freibetrag für bestimmte kleinere Körperschaften in § 24 KStG auf 5 000 Euro erhöht wird. Der Freibetrag in § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ist in seiner Wirkung mit § 24 KStG vergleichbar. Folglich ist es gerechtfertigt, auch hier eine Anhebung auf 5 000 Euro vorzunehmen. Damit wird einer Anregung des Bundesrates entsprochen.

Zu Artikel 6b – neu –

Zu Nummer 1 (§ 25)

Für Unternehmen bestimmter Körperschaften sieht § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG vor, dass bei der Ermittlung des

Gewerbeertrags ein Freibetrag zu berücksichtigen ist. Soweit der Gewerbeertrag unterhalb dieses Betrages liegt, bedarf es nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV) keiner Abgabe einer Gewerbesteuererklärung.

Der Freibetrag in § 11 GewStG wird auf 5 000 Euro erhöht. Mit der Änderung des § 25 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 GewStDV wird die Anhebung des Freibetrags nachvollzogen. Ab Erhebungszeitraum 2009 bedarf es bei den begünstigten Unternehmen erst der Abgabe einer Gewerbesteuererklärung, wenn der Gewerbeertrag 5 000 Euro übersteigt.

Zu Nummer 2 (§ 36 Abs. 1)

Fortschreibung der allgemeinen Anwendungsregelung der GewStDV von 2008 auf 2009.

Zu Nummer 3 (Artikel 9 Nr. 5a – neu –)

Mit dem Begriff „alkoholische Getränke“ wird die überkommene und zu unbestimmte Bezeichnung „geistige Getränke“ abgelöst und die Einheitlichkeit der Begrifflichkeit im Gesetz sichergestellt.

Mit der Ausnahmeregelung zum Abgabeverbot von alkoholischen Getränken im Reisegewerbe gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b der Gewerbeordnung (GewO) soll die früher im Bundesgaststättengesetz geregelte Möglichkeit für Reisegaststätten bei öffentlichen Veranstaltungen, Bier oder Wein vom Fass sowie sonstige Alkoholika abzugeben, in die Gewerbeordnung überführt werden. Betroffen sind insbesondere Reisegaststätten auf Volksfesten und Straßenfesten, für die der vorgenannte Alkoholverkauf unter Beachtung des generellen Abgabeverbots an Jugendliche gemäß § 9 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zulässig war. Die Notwendigkeit der Neuregelung ergibt sich aus der Föderalismusreform I, wonach die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Gaststätten vom Bund auf die Länder übergegangen ist. In der Folge bereiten die Länder jetzt eigene Gaststätten-gesetze vor, durch die das Bundesgaststättengesetz gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes (GG) außer Kraft gesetzt wird.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Reisegewerbe als Teil des allgemeinen Gewerberechts steht gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG weiterhin dem Bund zu.

Reisegaststätten sind dem Reisegewerbe zuzuordnen (vgl. Landmann/Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, § 55, Rn. 15). Bei den Vorschriften zu Reisegaststätten handelt es sich nicht um gaststättenrechtliche Regelungen im eigentlichen Sinn. Für die Anwendung des Gaststättenrechts ist der stark regionale, lokale oder räumliche Bezug kennzeichnend (vgl. etwa Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu, GG, 11. Aufl., Artikel 74 Rn. 127), der für Reisegaststätten gerade nicht evident ist. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Gaststätten-erlaubnis nach § 3 des Bundesgaststättengesetzes für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen ist. Die Anforderungen an den Raum der Gaststätte machen einen erheblichen Teil der Regelungen des Gaststättenrechts aus.

Die für sämtliche Ausübungsformen des Reisegewerbes geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung – hier speziell das Alkoholabgabeverbot in § 56 GewO – sind daher auch auf Reisegaststätten anzuwenden, mit der Folge, dass das Alko-

holabgabeverbot für diese auch auf Volksfesten und Straßenfesten bestehen würde, wenn die – sich bisher aus dem Bundesgaststättengesetz ergebende Ausnahmeregelung für Reisegaststätten – nicht in die Gewerbeordnung übernommen wird. Um sicherzustellen, dass der frühere Rechtszustand auch nach Inkrafttreten der Landesgaststättengesetze bundeseinheitlich beibehalten wird, ist es deshalb erforderlich, den § 56 GewO entsprechend zu ändern.

Die Abgabe- und Konsumverbote alkoholischer Getränke nach § 9 JuSchG bleiben unberührt.

Die bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit i. S. d. Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich. Für das Reisegewerbe ist die länderübergreifende Tätigkeit typisch und prägend. Bei unterschiedlicher Regelung der Materie in den Ländern bestünde die Gefahr, dass diese Tätigkeit in einzelnen Ländern nur unter erschwerten Bedingungen ausgeübt werden könnte. Ein solches Erschweris bildeten etwa unterschiedliche Regelungen zum Alkoholabgabeverbot im Reisegastgewerbe. Im Sinne der Erhaltung einer funktionierenden Rechtsgemeinschaft wären solche Unterschiede weder für den Bund noch für die Länder hinnehmbar. Die einheitliche Regelung der reisegewerblichen Bestimmungen liegt daher im gesamtstaatlichen Interesse.

Zu Nummer 4 (Artikel 11 Nr. 1a – neu –)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 13 durch Artikel 11 Nr. 1 des Entwurfs des Dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes. Aufgrund der Streichung des § 13 sind auch die Verweise auf § 13 in § 14 Abs. 1 zu streichen.

Zu Nummer 5 (Artikel 15a – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 14 (Änderung des Mutterschutzgesetzes). § 200 Abs. 2 Satz 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verweist zur Zahlungspflicht des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld auf die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Daher ist die Verweisung in § 200 Abs. 2 Satz 6 RVO an die vorgesehene Änderung von § 14 MuSchG anzupassen.

Zu Nummer 6 (Artikel 16a – neu –)

Zu Nummer 1 (Aufhebung § 64a)

Die Aufhebung des Beschäftigungsverbot für Frauen im Bergbau unter Tage gemäß § 64a dient der Umsetzung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, nachdem das Übereinkommen Nummer 45 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art von der Bundesregierung fristgemäß am 25. April 2008 gekündigt worden ist. Die Kündigung erfolgte aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. Februar 2005 in der Rechtssache C-203/03 (Kommission./Österreich). Danach sind EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, das IAO-Übereinkommen Nummer 45 wegen Unvereinbarkeit mit der Richtlinie 76/207/EWG zu kündigen. Das auf dem Übereinkommen Nummer 45 beruhende generelle Beschäftigungsverbot für Frauen unter Tage stellt

nach dem Urteil eine unzulässige unterschiedliche Behandlung dar und geht über das hinaus, was erforderlich ist, um den Schutz der Frauen im Sinne von Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 76/207/EWG zu gewährleisten.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 145, 146)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 7 (Artikel 17 – neu –)

Zu Nummer 1 (Änderung des ZollG)

Nummer 1 beinhaltet den bisherigen Wortlaut des Artikels 17 des Entwurfs.

Zu Nummer 2 (Änderung des EGBGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 10 – Änderung der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleiherverordnung). Die Aufhebung des § 13 Absatz 2 Nr. 2 Pfandleiherverordnung macht eine Anpassung von Artikel 94 Absatz 1 EGBGB erforderlich, da ein Aufleben der Bestimmung in Artikel 94 Absatz 1 EGBGB nicht beabsichtigt ist.

Zu Nummer 8 (Artikel 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Inkrafttretensregelung wird den neu eingefügten Artikeln 6a, 6b sowie 15a angepasst. Artikel 1, 2 und 18 Abs. 1 und 2 sollen der allgemeinen Inkrafttretensregelung unterliegen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Ernst Burgbacher
Berichterstatter